Theodor-Körner-Schule
Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen

Keilstraße 42 - 48
44879 Bochum
Telefon 0234 / 9 44 26 10
Telefax 0234 / 9 44 26 11
E-Mail: info@die-tks.de
Homepage: www.die-tks.de

Schulisches Förderkonzept
für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und / oder Rechtschreiben – LRS

Stand: September 2021

1. Ziele des Förderkonzepts

Im LRS-Erlass Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991 II A 3.70-20/0-1222/91) wird erklärt, dass bei „Schülerinnen und Schülern, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden (...) besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig (sind)“ (Rd.Erl. 1.2).

Das vorliegende Konzept stellt eine schulinterne Vereinbarung über die konkreten pädagogischen Maßnahmen dar, die ergriffen werden sollen, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben gezielt zu fördern. Das Konzept dient der gemeinsamen pädagogischen Orientierung des Kollegiums und will die Kontinuität der Unterrichts- und Erziehungsprozesse der Theodor-Körner-Schule unterstützen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Handlungsschritte (Feststellung einer LRS, individuelle Förderplanung, Zusammenarbeit mit den Eltern und außerschulischen Institutionen, Fragen der Dokumentation und Evaluation) zusammenfassend beschrieben. Im Interesse einer kontinuierlichen Förderung der betroffenen Schüler ist es wichtig, dass die beschriebene Verfahrensweise von allen am Förderprozess Beteiligten (Lehrern, Schülern, Eltern) umgesetzt wird.

Gerade beim Thema LRS sind der schulischen Förderung deutliche Grenzen gesetzt. Umso wichtiger ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit und der Austausch mit den Eltern, die eine wichtige Rolle bei der sich über Jahre hinziehenden Förderung von LRS-Schülern spielen.

Leitlinien für das pädagogische Handeln sind die

- schnellstmögliche Feststellung nötigen Unterstützungsbedarfes,
- kontinuierliche Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler
- Kooperation mit allen Beteiligten (Kollegen, Eltern, Schülern sowie ggf. Vertretern anderer Bildungseinrichtungen)
- Förderung eines zunehmend selbstverantwortlichen Lernens der betroffenen Schüler und Schülerinnen

Das vorliegende Konzept versteht sich als Handlungsrahmen für den schulischen Umgang mit LRS, der immer wieder überdacht und weiterentwickelt werden soll.

2. Die schulrechtliche Basis des Förderkonzepts

Das vorliegende Förderkonzept basiert auf folgenden schulrechtlichen Vorgaben, die durch weitere Hinweise konkretisiert worden sind:

- Beschluss der KMK vom 4.12.03 i.d.F. vom 15.11.2007: *„Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“*
- Runderlass des Kultusministeriums NRW vom 19.7.1991: *„Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“*

3. Definition der LRS

Das Störungsbild Legasthenie / LRS ist sehr komplex und hat meist verschiedene Ursachen. Allgemein versteht man unter LRS eine massive und lang andauernde Störung beim Erwerb der Schriftsprache. Die Schüler und Schülerinnen haben Probleme mit der Umsetzung der gesprochenen zur geschriebenen Sprache und umgekehrt. Es handelt sich um eine Entwicklungseinschränkung oder Entwicklungsverzögerung. Diese ist nicht auf eine allgemeine Beeinträchtigung der geistigen Entwicklungs-, Milieu- oder Unterrichtsbedingungen oder auf eine Intelligenzverminderung zurückzuführen, sondern resultiert aus schon angeborenen Schwächen in den Teilleistungsbereichen (v.a. auditive und visuelle Wahrnehmungsverarbeitung, der Verarbeitung der Sprache sowie bei der phonologischen Bewusstheit). Die Lese-Rechtschreibstörung (F 81.0) und die isolierte Rechtschreibstörung (F 81.1) sind als psychische Entwicklungsstörungen anerkannt und werden in der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme" (ICD-10) der WHO unter dem genannten Kürzel geführt.

Spricht man von LRS im Sinne von <u>Schwierigkeiten</u> beim Lesen und Rechtschreiben, meint man hingegen eine erworbene, vorübergehende Schwäche, die länger als 3 Monate anhält. Diese tritt meist plötzlich auf und wird oftmals durch äußere Bedingungen, z.B. Erkrankung, häufiger Schulwechsel, seelische Belastungen usw., ausgelöst. Bei gezielter Förderung können die Schwierigkeiten behoben werden.

4. Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs

Die Theodor-Körner-Schule sieht es als ihre Aufgabe festzustellen, ob bei einem Schüler besondere Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben vorliegen. Zuständig ist hierfür das LRS-Team der Schule (siehe unter 9.) und die Klassen- bzw. Erprobungsstufenkonferenz, wobei eventuell vorliegende Fachgutachten in das Entscheidungsverfahren mit einzubeziehen sind. Die Eltern sind über die Feststellung von Förderbedarf zu informieren.

In der Regel ist es daher nicht notwendig, dass Eltern einen Antrag auf Fördermaßnahmen stellen, wenn ihr Kind die Sekundarstufe I besucht.

4.1 Die (Erst-)Feststellung der LRS

In den meisten Fällen wird LRS bereits in der Grundschule festgestellt und entsprechend dokumentiert. Dennoch soll im ersten Halbjahr der Klasse 5 ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein, ob bei einem Schüler Lese-Rechtschreibschwierigkeiten bestehen. Die Feststellung erfolgt an der Theodor-Körner-Schule aufgrund

a) entsprechender Schülerakten- bzw. Zeugnisvermerke und Förderpläne aus der Grundschulzeit

b) schwacher Ergebnisse und Auffälligkeiten in einem freien Text, der in allen fünften Klassen zu Schuljahresbeginn während des Unterrichts geschrieben wird

c) weiterer Auffälligkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten:

- im Unterricht (Konzentrationsprobleme, Lesetempo, Ablenkbarkeit, Arbeitstempo vor allem beim Schreiben, Leistungsangst, Probleme nur in einzelnen Fächern etc.)
- bei Klassenarbeiten (umgrenzte Defizite in bestimmten Teilleistungen bzw. Fächern)
- in der Heftführung (Vollständigkeit, Ordnung, Rechtschreibung, Schriftbild)
- bei einer Diskrepanz zwischen hoher Leistungsbereitschaft und schwachen schulischen Leistungen

Bei den Schülern, auf die 1a und/oder 1b (evtl. in Verbindung mit 1c) zutrifft, kann eine individuelle Fehleranalyse (z.B. mit Hilfe der Oldenburger-Fehler-Analyse, OLFA) vor den Herbstferien von den LRS-Beauftragten durchgeführt werden. Zusätzlich können sie durch einen standardisierten Rechtschreibtest (z.B. Hamburger Schreib-Probe, HSP) überprüft werden. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, deren Rechtschreibung mit einem standardisierten Text überprüft werden sollen, werden darüber schriftlich informiert.

Qualifizierte externe Gutachten werden bei der Feststellung der Schwierigkeiten und Förderplanung berücksichtigt, sind aber nicht allein maßgeblich oder bindend und sind nicht von den Erziehungsberechtigten einzufordern.

Eine klinische Untersuchung wird den Eltern empfohlen, wenn bei den Schülern organische, psychische oder erhebliche Verhaltensprobleme hinzukommen.

Nach Abschluss des oben beschriebenen Testverfahrens entscheidet die Klassen- bzw. Erprobungsstufenkonferenz über den LRS-Status sowie die jeweiligen Fördermaßnahmen und informiert die Eltern darüber.

4.2 Die Klassen- bzw. Zeugniskonferenz als Entscheidungsgremium

Die Klassen- bzw. Zeugniskonferenz entscheidet auf der Grundlage der Förderdiagnostik (sowie der Evaluation bisheriger Förderpläne) über die Teilnahme an Fördermaßnahmen (LRS-Kurs im Rahmen des *Förderbandes*). Die Zuweisung / Teilnahme an den Förderkursen wird dokumentiert. Nach Rücksprache mit der jeweiligen Deutschlehrkraft schlägt das zuständige Mitglied des LRS-Teams aufgrund seiner besonderen Kenntnis des individuellen Förderbedarfs des Schülers konkrete Fördermaßnahmen vor, die dann die Grundlage für die Beratungen in der Konferenz bilden und ggf. erweitert oder variiert werden können. Die betreffenden Schüler werden von der Klassen- bzw. Zeugniskonferenz der Schulleitung gemeldet, die dann über die Teilnahme am entsprechenden

Förderkurs entscheidet (vgl. RdErl. d. Kultusministerium v. 19.7.1991, 3.2). Die Klassenkonferenz überprüft halbjährlich im Rahmen der Zeugniskonferenzen die Entscheidungen in Bezug auf die einzelnen LRS-Schüler und stellt den Förderplan für das kommende Halbjahr auf.

5. Fördermaßnahmen

Alle im Folgenden beschriebenen Fördermaßnahmen haben ihre Grundlage in dem individuellen Förderplan des Schülers und gelten jeweils maximal für ein Schulhalbjahr.

5.1 Förderkurse

Für die Klassenstufen 5, 6 und 7 findet wöchentlich im Rahmen des *Förderbandes* ein einstündiger klassenübergreifender Förderkurs statt. (Der zeitliche Umfang ist abhängig von den durch das Schulministerium zugeteilten Ergänzungsstunden bzw. von den aktuellen personellen Möglichkeiten der Schule.) Alle Schüler, bei denen die besonderen Schwierigkeiten festgestellt wurden, sollen an dem für ihre Jahrgangsstufe eingerichteten Kurs teilnehmen. Schülern, die eine geeignete außerschulische Förderung erhalten und den Nachweis darüber erbringen können, steht die Teilnahme an den schulinternen Förderkursen frei.

Die Kurse werden von Lehrern geleitet, die sich regelmäßig im Bereich LRS fortbilden und somit über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Ziel der Förderkurse ist es, das Selbstbewusstsein der SchülerInnen zu stärken, Schwierigkeiten in den Bereichen zu beheben, die für das Lesen und Rechtschreiben grundlegend sind (Teilleistungen), Lernhemmungen und Blockaden abzubauen, Lust auf Lesen und Schreiben zu wecken bzw. zu erhalten sowie Arbeitstechniken und Strategien zu vermitteln, die ihnen helfen Schwächen auszugleichen und Lernlücken zu schließen (vgl. auch RdERl. d. Kultusministerium v. 19.7.1991 2.4). Der Unterricht findet weitgehend unabhängig von den Inhalten des Deutschunterrichts statt.

Da bei der LRS das tägliche Üben unerlässlich ist, ist eine Zusammenarbeit mit den Eltern sehr wichtig. Den Eltern werden daher vom zuständigen Mitglied des LRS-Teams Möglichkeiten der Förderung (individueller Förderplan, vgl. 6.) und Hinweise auf geeignetes Fördermaterial und Übungen genannt. Darüber hinaus soll das Üben zuhause von den Eltern im Förderplan dokumentiert werden.

5.2 Nachteilsausgleich

Zusätzlich zu den Förderkursen kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Der Nachteilsausgleich wird ab der Jahrgangsstufe 5 – ab der Jahrgangsstufe 7 nur in besonders begründeten Einzelfällen – gewährt, wenn Folgendes vorliegt:

a) eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, die deutlich eine LRS / Legasthenie nach dem

ICD-10 F81.0 (Lese- und Rechtschreibstörung) bzw. F81.1 (Isolierte Rechtschreibstörung) diagnostiziert

b) ein Nachweis über den Besuch von entsprechenden – auf die Behebung der LRS zielenden – Fördermaßnahmen. Die Fördermaßnahmen können außerhalb der Schule oder aber im Rahmen der

schulinternen LRS-Förderkurse erfolgen. Ab Jahrgangsstufe 7 muss der Nachweis vorliegen, dass der betroffene Schüler schon ab der Jahrgangsstufe 5 regelmäßig Fördermaßnahmen (außerschulisch bzw. im Rahmen der LRS-Kurse) besucht hat.

c) ein Antrag der Eltern über die Klassenleitung an die Schulleitung

Es erfolgt sodann eine Beratung der Klassenkonferenz, die einen Nachteilsausgleich (siehe unten) vorschlägt. Der Vorschlag wird der Schulleitung vorgelegt, die über die Gewährung des Nachteilsausgleichs entscheidet und die Eltern informiert.

Der Nachteilsausgleich gilt jeweils für ein Schuljahr, die ärztliche Bescheinigung für maximal zwei Schuljahre.

Der Nachteilsausgleich ist individuell auf die betroffene Schülerin / den betroffenen Schüler abzustimmen und dient dazu, vorhandene Schwächen bzw. Schwierigkeiten auszugleichen. Die jeweilige Form richtet sich daher an die jeweiligen Schwierigkeiten der Schülerin/ des Schülers und ist idealerweise mit ihr / ihm zusammen zu vereinbaren. Die Festlegung des Nachteilsausgleiches erfolgt über die Klassen- bzw. Erprobungsstufenkonferenz.

Empfohlenes Vorgehen laut Beschluss der Dienstbesprechung vom 26.11.2018

Wenn alle Voraussetzungen (siehe oben) erfüllt sind, soll in einem Standardfall folgender Nachteilsausgleich in den Fächern Deutsch und moderne Fremdsprachen gewährt werden:

a) Verlängerung der Arbeitszeit, insbesondere bei einer Leseschwäche. Dabei ist darauf zu achten, dass keine inhaltliche Arbeit in der Zeitzugabe erfolgen darf.

b) Maßnahmen wie

- die Verwendung einer größeren Schrift auf Arbeitsblättern bzw. Klausurangaben

- spezifisch gestaltete Arbeitsblätter

- die Verwendung einer anderen Lineatur

- das Tragen von Kopfhörern o.Ä. bei Klassenarbeiten

- das Vorlesen der Aufgabenstellung

- unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z.B. Verzicht auf einzelne Tafelmitschriften, ein festgelegter Sitzplatz im Klassenraum mit guten Sicht- und Hörverhältnissen)

- ein verringertes Arbeitspensum

- Verwendung von Wörterbüchern im Unterricht und bei Klassenarbeiten

Maßnahmen aus a) und b) können auch für andere Fächer, z.B. in Mathematik bei Textaufgaben, gewährt werden.

c) in <u>besonders begründeten Einzelfällen</u> kann in den Fächern Deutsch und moderne Fremdsprachen eine Abweichung von der üblichen Leistungsbewertung gewährt werden („Notenschutz“) - die Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung bei Klassenarbeiten soll nicht den Ausschlag für eine Note bzw. die Versetzung geben.

In den modernen Fremdsprachen werden zusätzlich mündliche Vokabelabfragen angeboten (z.B. einmal pro Halbjahr).

Obwohl Maßnahmen des Nachteilsausgleichs i. d. R. nicht zu einer Abweichung in der Notengebung führen, trifft die Entscheidung darüber die Schulleitung. Das Konferenzprotokoll muss folglich die Unterschrift eines Mitglieds der Schulleitung enthalten.

Beschlossene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind im individuellen Förderplan aufzuführen. Im Zeugnis darf aber keine Bemerkung über den gewährten Nachteilsausgleich stehen, es kann aber unter „Bemerkungen“ die Teilnahme am Förderkurs vermerkt werden.[1]

Dieser Grundsatz wird allerdings eingeschränkt für den Fall, dass die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs „Auswirkungen auf die Leistungsfeststellung bzw. -bewertung haben“ (z.B. bei Benutzung eines Laptops mit Rechtschreibprogramm, bei Diktieren eines Aufsatzes auf Band oder bei einer differenzierten Aufgabenstellung in einer Klassenarbeit). Dann kann auch hier im Zeugnis eine entsprechende Bemerkung stehen.

Bei einem Nachteilsausgleich im Sinne des „Notenschutzes“ wird eine entsprechende Bemerkung ins Zeugnis aufgenommen.

„Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.“ (siehe RdErl. 4.3)

6. Förderpläne

Alle im Einzelfall veranlassten Fördermaßnahmen müssen auf dem individuellen Förderplan fußen und sich aus dessen kontinuierlicher Evaluation und Fortschreibung erklären. Dabei sind die Vorgaben für die Erstellung der Förderpläne bei LRS die gleichen wie für die Erstellung von Förderplänen im Fall von Nichtversetzung oder drohendem Leistungsversagen. Die Förderpläne sollen konkrete Maßnahmen beschreiben und realistische Ziele vereinbaren, deren Erreichen nach einem halben Jahr kritisch überprüft werden soll. Alle Fördermaßnahmen gelten für ein Halbjahr.

Der Förderplan wird vom zuständigen Mitglied des LRS-Teams geschrieben und an die Eltern geschickt. Eltern und Schüler werden nach Möglichkeit durch ein direktes Gespräch in die Förderplanung einbezogen und sollen ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Maßnahmen mit ihrer Unterschrift bestätigen. Persönliche Besonderheiten, z.B. Informationen über die familiäre Situation

---

[1] Die Formulierung im LRS - Erlass lautet: "Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten. In den Zeugnissen kann in der Rubrik 'Bemerkungen' aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat." (RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991 II A 3.70-20/0-1222/91, 4.2 Zeugnisse)

Die KMK-Grundsätze (Seite 4) gehen darüber hinaus: "In Zeugnissen kann vor allem in der Grundschule in besonders begründeten Ausnahmefällen auf die Bewertung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zeitweise verzichtet werden. (...) Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind jedoch in geeigneter Weise im Zeugnis zu vermerken."

oder zur kindlichen Entwicklung, werden nur mit Einverständnis der Eltern im Förderplan dokumentiert.

Die Konferenzprotokolle und Förderpläne werden in die Schülerakte abgeheftet.

7. Regelungen für die Mittel- und Oberstufe

In der Mittelstufe (Klassen 7 bis 10) ist eine Fortführung der Förderung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich (s.o. unter 5.2). Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass eine kontinuierlich erfolgte Förderung in der Erprobungsstufe nachgewiesen werden kann.

Für die Oberstufe (Sekundarstufe II) sind keine Fördermaßnahmen, auch nicht im Sinne eines Nachteilsausgleiches vorgesehen.

8. Fördermaterialien

Nach Schwerpunktbereichen und Klassenstufen gegliederte Ordner mit Arbeitsblättern und Übungen und Spiele zur Förderung der Teilleistungen befinden sich im Raum 204, der auch als Förderkursraum genutzt wird und dementsprechend eingerichtet wurde. Die Materialien sollen stets in diesem Raum bleiben und dürfen nur nach Rücksprache mit dem LRS-Team ausgeliehen werden.

9. LRS-Beauftragte der Theodor-Körner-Schule

Das LRS-Team setzt sich den aus folgenden Kolleginnen aus den Fachschaften Deutsch und Englisch zusammen:

	Kontakt:
Heike Reinmöller (D/E)	heike.reinmoeller@tks.nrw.schule
Susanne Kreutzer (D/KR)	susanne.kreutzer@tks.nrw.schule
Julia Sander (D/E)	julia.sander@tks.nrw.schule